

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

gegen Empfangsbekenntnis

Sauren Kämpfen Entwicklungs GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Lasse Tigges,
vertr. d. Herrn Dr. Felix Rubitschek,
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Harald Münstermann
Durchwahl	02921 30-3822
Zentrale	02921 30-0
Telefax	02921 302395
Zimmer	2.019
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **24.06.2026**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1041-63.91.01-20260310
Arbeitsstättennummer
0019969

Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG

Antragsteller: Sauren Kämpfen Entwicklungs GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Lasse Tigges, vertr. d. Herrn Dr. Felix Rubitschek, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Vorhaben: Antrag gem. § 16b Abs. 7-8 BImSchG auf Änderung des Anlagentyps von Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung auf Nordex N-163/6.X mit 164 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung.

Grundstück: 59609 Anröchte
Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 35

Eingang: 02.04.2026

Sehr geehrter Herr Tigges,
sehr geehrter Herr Dr. Rubitschek,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 04.02.2026 gem. § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Anlagentyps von Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung **auf Nordex N-163/6.X mit 164 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung.**

in 59609 Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 35.

Gliederung

1.	Genehmigungsumfang.....	3
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage.....	3
1.2.	Eingeschlossene Genehmigungen	3
1.3.	Fortdauer der bisherigen Genehmigungen.....	3
2.	Antragsunterlagen	4
3.	Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	5
3.1	Bedingung.....	5
3.2	Allgemeines.....	5
3.3	Bereithaltung der Genehmigung.....	5
3.4	Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn.....	5
3.5	Anzeigepflicht.....	6
	Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):	6
3.6	Nebenbestimmungen zur Bauausführung.....	6
3.7	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	6
3.8	Nebenbestimmungen zur Flugsicherung.....	7
4.	Hinweise	11
5.	Gründe.....	12
5.1	Sachverhalt	12
5.2	Begründung.....	12
5.3	Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).....	12
5.4	Standortbeschreibung.....	13
5.5	Baurecht.....	13
5.6	Immissionsschutz.....	13
	Schallimmissionen	13
6.	Kostenentscheidung	13
7.	Rechtsgrundlagen	14
8.	Ihre Rechte.....	15

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Herstel- ler Anlagen- typ	Nenn- leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- mes- ser [m]	Standort		Gemar- kung	Flur	Flur- stück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019969	Nordex N- 163/6.X	7.000	164	163	An 067	452.887 5.712.257	An- röch- te	1	35

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen beträgt 245,5 m.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

1.3. Fortdauer der bisherigen Genehmigungen

Die Bedingungen und Nebenbestimmungen des Vorbescheids vom 30.09.2024 mit dem Aktenzeichen 63.03.1041-63.91.01-20240075 sowie der Genehmigung des Kreises Soest vom 16.09.2025 mit dem Az.: 63.03.1041-63.91.01-20240892 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Bedingungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung:	Seite in den digitalen Antragsunterlagen:
1	Anschreiben	1
2	Inhaltsverzeichnis	3
3	Formular 1	4
4	EMAS-Nachweis	8
5	Amtlicher Lageplan	10
6	Hindernisangaben Luftfahrt	12
7	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Sauren-Kämpen Deutschland	13
8	Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und zur Schattenwurfanalyse vom 30.08.2023 für zwei Nordex-Windenergieanlagen am Standort Anröchte „Saure Kämpen“ (An066 & An067): Standortverschiebung und Typentausch	52
9	Baugrundgutachten für den Bauvorentwurf Windpark Saure Kämpen, Anröchte 2 Windenergieanlagen 1 Nordex N163/6.X, Nabenhöhe 164 m 1 Nordex N149/5.X, Nabenhöhe 125,4 m	63
10	ABMESSUNGEN MASCHINENHAUS UND ROTORBLÄTTER Produktreihe Delta4000	101
11	Prüfbescheid für eine Typenprüfung	109
12	TECHNISCHE BESCHREIBUNG Delta4000 – N163/6.X	117
13	ABMESSUNGEN MASCHINENHAUS UND ROTORBLÄTTER Produktreihe Delta4000	143
14	FUNDAMENTE NORDEX N163/6.X Hybridturm TCS164	151

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1 Bedingung

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Herstellungssumme WEA Nordex N-163/6.X = 4.631.480 €

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 4.631.480 €
(inkl. 19 % MwSt.) = 301.046 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

Vor Baubeginn müssen die im amtlichen Lageplan dargestellten Abstandsflächen auf dem Flurstück 143 Flur 2, Gemarkung Anröchte mittels Baulast gesichert werden.

3.2 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften und gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5 Anzeigepflicht

Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.6 Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 3.6.1. Das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Sauren-Kämpen Deutschland Bericht-Nr.: I17-SE-2025-516 Rev.01“ vom 20.01.2026, der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten B
- 3.6.2. Bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastenrechnungen sind die folgenden sektoriellen Betriebseinschränkungen für die Windenergieanlage An067 notwendig:

Eingeschränkte WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind-geschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
An067	85	121	6.5	7.5	Abschaltung
An067	163	215	V _{in}	22.5	Abschaltung
An067	205	259	V _{in}	V _{out}	Abschaltung
An067	259	311	V _{in}	11.5	Abschaltung
An067	0	359	13.5	16.5	Abschaltung

Die sektoriellen Betriebseinschränkungen entfallen nach Prüfung und Freigabe der standortspezifischen Lastenrechnungen für die Windenergieanlage An067 vom Typ Nordex N163/6.X durch den Kreis Soest.

3.7 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.7.1. Die Windenergieanlage (An067) ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33100 Paderborn, nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{Gesamt}
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	107,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7	109,1
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1	109,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.7.2. Die Windenergieanlage (An067) ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33100 Paderborn, nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{Gesamt}
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4	101,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1	103,5
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	78,5	103,9

3.8 Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.8.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windenergieanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 86-26“ vorzulegen.
- 3.8.2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 3.8.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.8.4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen

- 3.8.5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 3.8.6. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 3.8.7. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.8.8. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 3.8.9. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 3.8.10. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.8.11. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.8.12. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron

blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 3.8.13. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.8.14. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.8.15. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- 3.8.16. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 86-26**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

- 3.8.17. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.

- 3.8.18. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.8.19. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 3.8.20. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

3.8.21. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **26.10.01-058/2026.0086 Nr. 86-26** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe einer ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an **flf@dfs.de**) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

3.8.22. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11914-b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an **flf@dfs.de** mitzuteilen.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1 Sachverhalt

Die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG beantragte mit Antrag vom 02.04.2026 gemäß § 16b (Absatz 7-8) des Bundes-Immissionsschutzgesetz **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Anlagentyps** von Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung **auf Nordex N-163/6.X mit 164 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung**.

Dieser Änderungsgenehmigung ist der Vorbescheid vom 30.09.2024 mit dem Aktenzeichen 63.03.1041-63.91.01-20240075 sowie die Genehmigung des Kreises Soest vom 16.09.2025 mit dem Az.: 63.03.1041-63.91.01-20240892 vorausgegangen.

5.2 Begründung

Wenn bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird, müssen gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen (Anforderungen nach Absatz 8) nachzuweisen bzw. zu prüfen.

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung wird der Anlagenstandort um 8 m verändert. Die Gesamthöhe der Anlage erhöht sich um 7 m. Der Rotordurchlauf verringert sich um 7 m. Die Bedingungen des § 16 b, Abs. 7 S. 3 sind erfüllt. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren beschränkt sich somit auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Anröchte
- Bundeswehr Luftfahrt Referat Infra I 3
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- Bauaufsicht Kreis Soest

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und ggfls. Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

5.3 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Nach § 9 Abs. 1 UVPG besteht die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für Änderungsvorhaben von Vorhaben für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Vorprüfungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wird die Prüfung als sog. Deltaprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung der Anlage im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Eine Änderung der Umwelteinwirkungen zum genehmigten Bestand sind durch die beantragte Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Fazit zur UVP-Pflicht:

Die UVP-Pflicht wurde durch die Behörde nicht festgestellt.

5.4 Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich.

Der Anlagenstandort befindet sich zudem im anerkannten Interpretationsspielraum des für Anröchte festgesetzten Windenergiebereiches gem. 19. Regionalplanänderung der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK.

5.5 Baurecht

Die baurechtliche Beurteilung erfolgte bereits im Vorbescheidverfahren bzw. im anschließenden Grundgenehmigungsverfahren. Hier wird auf den Vorbescheid vom 30.09.2024 mit dem Aktenzeichen 63.03.1041-63.91.01-20240075 sowie die Genehmigung des Kreises Soest vom 16.09.2025 mit dem Az.: 63.03.1041-63.91.01-20240892 verwiesen.

5.6 Immissionsschutz

Schallimmissionen

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde die schalltechnische Stellungnahme der reko GmbH & Co. KG vom 25.02.2026 eingereicht.

In der schalltechnischen Stellungnahme wird der Nachweis geführt, dass die Zusatzbelastung durch die geplanten Änderungen der Anlagenkonfiguration an allen untersuchten Immissionspunkten verringert wird.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass sich durch die neu geplante Konfiguration in schalltechnischer Hinsicht eine Verbesserung ergibt.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dokument unterschrieben
von: Harald Münstermann
am: 24.06.2026 14:55

